

Geschäftsordnung des Vorstandes im Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.



beschlossen in der Vorstandssitzung am 15. Juni 2014

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Landesarbeitskreises gemäß § 3 der Satzung des Landesarbeitskreises Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (im Folgenden: Satzung), gibt sich der Vorstand entsprechend § 7 Abs. 5 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

§ 1 Gesamtverantwortung des Vorstandes, Leitung

§ 2 Organisation der inhaltlichen Arbeit

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

§ 4 Kommunikation zum Verein

§ 5 Beirat

§ 1 Gesamtverantwortung des Vorstandes, Leitung

- (1) Die Vorstandsmitglieder tragen eine Gesamtverantwortung für die inhaltliche Arbeit und deren Organisation.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende ist für die Leitung und Koordination des Vorstandes verantwortlich. Sie bzw. er wird darin besonders durch die Geschäftsführung und den/die 2. Vorsitzende/-n unterstützt.
- (3) Die/der 2. Vorsitzende ist in allen Belangen zur Vertretung der/des 1. Vorsitzenden berechtigt.
- (4) Die interne Verteilung von Verantwortlichkeiten (z. B. Vertretung des Vereins nach außen) obliegt allen Vorstandsmitgliedern. Im Falle der Nichteinigung wird ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt.
- (5) Der Vorstand arbeitet mit den Vereinsorganen (vgl. §§ 5, 7 Abs. 6 Satzung) zusammen und bildet bei Bedarf interne Arbeitsgruppen.

§ 2 Organisation der inhaltlichen Arbeit

- (1) Im Geschäftsjahr finden wenigstens sechs Arbeitstreffen in Form von
 - (a) Vorstandssitzung,
 - (b) Vorstandsklausur,
 - (c) Organisationsentwicklungstatt. Der Turnus ist bedarfsabhängig.
- (2) Die Geschäftsführung lädt die Vorstandsmitglieder sowie die Bildungsreferent(inn)en schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Angabe von Tagesordnung, Zeitraum und Ort ein. Die Schriftform wird mit abbildenden elektronischen Medien erfüllt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung sichern ihre Teilnahme.
- (4) Das Fehlen in der Sitzung ist gegenüber der Geschäftsführung zu begründen – im Fall des Fehlens der Geschäftsführung selbst gegenüber den Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzung wird von der/dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Die Teilnahme eines/einer der Vorsitzenden ist obligatorisch. Nimmt ausnahmsweise kein/-e Vorsitzende/-r teil, wird ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt.
- (6) Bildungsreferent(inn)en ohne geschäftsführenden Tätigkeit ist die Teilnahme freigestellt, außer im Falle einer besonderen Notwendigkeit. Diese wird gegebenenfalls in der Einladung benannt.
- (7) Abstimmungen zu Arbeitsabläufen sind kurzfristig über alle Medien möglich.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse erlangen Ihre Gültigkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlussvorlagen können von jedem Vorstandsmitglied formlos eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse sind bei Arbeitstreffen zu fassen.
- (4) Jedes gemäß § 6 Abs. 1 Satzung gewählte Vorstandsmitglied ist gleichermaßen stimmberechtigt. Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen werden gezählt.
- (5) Ausgenommen von Abs. 4 ist ein unentschiedenes Ergebnis: das Votum der Sitzungsleitung gemäß § 2 Abs. 2 wird doppelt gezählt. Im Falle einer Enthaltung der Sitzungsleitung wird nochmals abgestimmt, wobei die Sitzungsleitung für Ja oder Nein votieren muss.
- (6) Ist die Beschlussfassung gemäß Abs. 3 wegen der Einhaltung von Fristen nicht möglich, werden in Rücksprache mit allen erreichbaren Vorstandsmitgliedern Beschlüsse mit mindestens vier Ja- bzw. Nein-Stimmen getroffen.
 - (a) Die Vorsitzenden erhalten kein doppeltes Stimmrecht.
 - (b) Wenn kein Termin zur Beschlussfassung gesetzt wird, erfolgt diese innerhalb einer Woche.

§ 4 Kommunikation zum Verein

- (1) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder unter Beauftragung der Geschäftsstelle über alle relevanten Vorgänge. Hierzu gehören beispielsweise:
 - (a) Beschlüsse aus einer Vorstandssitzung
 - (b) Vorlagen und Empfehlungen aus den Organen des Vereins
- (2) Darüber hinaus informiert der Vorstand die Mitglieder durch den jährlichen Geschäftsbericht über seine Arbeit.
- (3) Weitere Kommunikationsformen etwa über Internetplattformen, Social Media oder Veranstaltungsformate sind zur Information und Willensbildung der Mitglieder soweit möglich ein- und umzusetzen.

§ 5 Beirat

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Beirat vor, dem drei bis fünf Personen gemäß § 7 Abs. 6 Satzung angehören. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Bestellung des Beirates ab.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.